

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 15. September

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD (S. 151) — Bildung von Planungsausschüssen (S. 151) — Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1972 (S. 152) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kiel-Wik, Propstei Kiel (S. 153) — Urkunde über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle für Diakonie in der Propstei Husum-Bredstedt (S. 153) — Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte (S. 153) — Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen (S. 153) — Ferienordnung für das Schuljahr 1973/74 (S. 155) — Sexualethische Arbeitstagung des Weißen Kreuzes (S. 156) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 156) — Stellenausschreibungen (S. 156)

III. Personalien (S. 157)

Bekanntmachungen

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD

Kiel, den 6. September 1972

In der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1972 tritt die 5. Tagung der vierten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Berlin-Spandau zusammen.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Ratsbericht der Zwischenbericht des Struktur- und Verfassungsausschusses „Fragen zur Verfassungsreform der EKD“, ein Entwurf für ein Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen und eine Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der EKD.

Unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung bitte ich, in den Hauptgottesdiensten am 1. Oktober 1972 der Synodalen fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL — 1217/72

Bildung von Planungsausschüssen

Kiel, den 29. August 1972

Die 43. Landessynode hat am 30. Mai 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Vorrangig werden auf der Ebene der Propsteien Planungsausschüsse gebildet.
2. Ein landeskirchlicher Planungsausschuß wird gebildet, um die Ergebnisse der Arbeit der Propstei-Planungsausschüsse zu koordinieren.
3. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts wird mit der Geschäftsführung des landeskirchlichen Planungsausschusses

beauftragt. Zu diesem Zweck wird die Bauabteilung des Landeskirchenamts hinreichend ausgestattet.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird folgendes bestimmt:

A. Zu Ziffer 1 des Beschlusses:

- 1.) Die Propsteivorstände berufen alsbald, jedoch spätestens bis Ende dieses Jahres, einen Propstei-Planungsausschuß für die Amtsdauer des Propsteivorstandes. Empfohlen wird die Berufung von 5 bis 7 Mitgliedern je nach Größe der Propstei. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen dem Ausschuß mindestens ein Mitglied des Propsteivorstandes sowie ein Mitarbeiter der Kreis-(Stadt-)Verwaltung, der mit Planungsaufgaben befaßt ist, angehören. Dem Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Gemeindepastoren angehören. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung liegt bei der Propsteiverwaltung.
- 2.) Der Propstei-Planungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme des Bestandes an kirchlichen Gebäuden im Propsteibereich;
 - b) Beratung des Propsteivorstandes, der Propsteisynode, der Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorstände) und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Propsteibereich;
 - c) Vorschläge an den Propsteivorstand für die Aufstellung und spätere Ergänzung einer Prioritätenliste für kirchliche Bauvorhaben im Bereich der Propstei. Die Prioritätenliste und ihre Änderung bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Propsteisynode, nachdem zuvor der landeskirchliche Planungsausschuß gutachtlich gehört worden ist. Die Prioritätenliste bildet die Grundlage für alle Bau- und Baufinanzierungsplanungen im Bereich der Propstei;

- d) Ständige Fühlungnahme mit den kommunalen Planungsstellen im Propsteibereich;
 - e) Sonstige Aufgaben nach Bestimmung des Propsteivorstandes.
- 3.) Wo die örtlichen Verhältnisse es nahelegen, kann der Propsteivorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Planungs-Ausschusses auch bestehende Ausschüsse beauftragen.

B. Zu Ziffer 2 und 3 des Beschlusses:

- 1.) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit einen Landeskirchlichen Planungsausschuß aus 7 Mitgliedern, von denen zwei Pastoren sein müssen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.) Der Landeskirchliche Planungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme des Bestandes an kirchlichen Gebäuden im Bereich der Landeskirche;
 - b) Beratung der Kirchenleitung, des Landeskirchenamts, der Propsteivorstände, der Propstei-Planungsausschüsse und der kirchlichen Werke in Fragen der Bedarfsplanung;
 - c) Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Propstei-Planungsausschüsse und Mitwirkung bei der Aufstellung und Änderung der Prioritätenlisten für kirchliche Bauvorhaben im Propsteibereich (vgl. A 2 c);
 - d) Ständige Fühlungnahme mit den zentralen staatlichen Planungsämtern und Unterrichtung der Propsteien über vorgesehene Neuplanungen in deren Bereich;
 - e) Sonstige Aufgaben nach Bestimmung der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL. Nr. 1180/72

Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1972

Kiel, den 6. September 1972

Am Sonntag nach Dreieinigkeits (Erntedankfest), 1. Oktober 1972, zugunsten Brot für die Welt. Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Wer heutzutage für die glücklich eingebrachte Ernte zu danken weiß, ist sich wohl gleichzeitig darüber im klaren, daß er nicht den bevorzugten Gruppen unserer industriellen Wohlstandsgesellschaft angehört. Und wer zu Hause mit Sorgen zu kämpfen hat, für den ist es nicht selbstverständlich, sich auch noch mit der Not des „fernen Nächsten“ auseinanderzusetzen.

Dennoch gibt es auch für unsere Bauern manch gute Gründe, sich um die Probleme der weiten Welt zu kümmern.

Ein Grund besteht beispielsweise in der Tatsache, daß es dort wie hier um die Entwicklung gerechterer Strukturen geht. — BROT FÜR DIE WELT kennt den weltweiten Hunger

nach Gerechtigkeit und versucht, das öffentliche Bewußtsein dafür zu schärfen. Der entscheidende Grund aber besteht darin, daß uns Christen das Herz zu freudiger Dankbarkeit geöffnet ist, obgleich wir mit manchen Schwierigkeiten zu ringen haben. Und wen Gott zur Dankbarkeit befähigt, dem schenkt er nicht nur Lebensmut zur Bewältigung der eigenen Probleme, sondern dem gibt er darüber hinaus die Kraft, auch andere zu ermutigen und ihnen in ihrer Not beizustehen.

Dankbarkeit ist das Grundmotiv der Aktion BROT FÜR DIE WELT: Aus Dankbarkeit für die eigene Nahrung kämpfen wir gegen den Hunger in der Welt. Aus Dankbarkeit für die relative Gerechtigkeit, die wir genießen, kämpfen wir für eine bessere Gerechtigkeit auch für andere. Und aus Dankbarkeit für Gottes versöhnende Liebe vollzieht sich all unser Kämpfen nicht mit Bitterkeit und Gewalt, sondern mit hoffnungsfroher Ausdauer.

BROT FÜR DIE WELT will DEN FRIEDEN ENTWICKELN!

Am Sonntag nach Dreieinigkeits, 15. Oktober 1972, zugunsten Ricklinger Anstalten. Die Landesgeschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kollekte, die an diesem Sonntag für die Ricklinger Anstalten gesammelt werden soll, soll nicht für das gesamte Ricklinger Anstaltswesen, sondern speziell für das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus bestimmt sein. Wie alle Ausbildungseinrichtungen, so hat auch das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus neue Wege für seine Arbeit suchen müssen. Es wird in Zukunft als kirchliche Fachschule arbeiten, die auch vom Staat anerkannt wird. Diese Anerkennung hat dazu geführt, daß die Zahl der Anmeldungen von Schülern ganz wesentlich zugenommen hat.

Das Brüderhaus wird wie bisher Diakone, daneben aber auch Diakoninnen ausbilden, da die Ausbildung in Breklum ja leider aufgehört hat. Die Ausgebildeten werden für den Dienst in den Gemeinden und Propsteien unserer Landeskirche und in den Einrichtungen der Inneren Mission zur Verfügung stehen. Die Nachfrage nach Diakonen ist gegenwärtig sehr groß. Wir hoffen, in den nächsten Jahren mehr Diakone bereitstellen zu können als dies in den letzten Jahren der Fall war. Natürlich sind die Kosten für die Ausbildung erheblich gestiegen. Trotz eines Zuschusses der Landeskirche, für den wir dankbar sind, ist der Landesverein für Innere Mission nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Wir bitten deshalb, die Kollekte den Gemeinden herzlich zu empfehlen, weil die Arbeit des Brüderhauses vor allem ihnen dienen möchte.

Am 22. Sonntag nach Dreieinigkeits, 29. Oktober 1972, und am Reformationstag, 31. Oktober 1972, zugunsten Gustav-Adolf-Werk. Die Landesgeschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Unsere diesjährigen Reformations-Kollekten sind am Sonntag, dem 29. Oktober 1972, für mehrere Not-Projekte in Südamerika und am Dienstag, dem 31. Oktober 1972, für das Jugend- und Freizeitheim in Kalamos in Griechenland bestimmt. Weil wir im vorigen Jahr nicht die für Kalamos notwendige Spendensumme machten, wird in diesem Jahr noch einmal für diesen Zweck gesammelt. Wir hoffen ungefähr mit einer Kollekte am 29. und 31. Oktober 1972 in Höhe von 20—25 000,— DM, die wir dann auf die folgenden Projekte verteilen wollen:

- a) Bau eines dringend notwendigen Gemeindehauses mit Pfarrwohnung als Mittelpunkt für soziale, charitative und kirchliche Arbeit in Pelotas in Brasilien,
- b) Neubau eines Pfarrhauses — das alte ist von Termiten zerstört —, in dem die ganze Gemeindegemeinschaft in kirchli-

cher, charitativer und sozialer Hinsicht betrieben werden soll in Pirabeiraba in Brasilien,

- c) Errichtung eines Gemeindehauses in Santiago de Chile für Gottesdienste und Gemeindegemeinschaft in jeder Form. Durch Erdbebenschäden konnte das lang geplante Projekt nicht erstellt werden. Die Noträume stehen nicht mehr zur Verfügung,
- d) Jugend- und Freizeithaus Kalamos in Griechenland Spendenaktion 72, um auch dieses Projekt lösen zu können.

In einer besonderen Festgabe — wir rechnen auf dem 1. Diasporatag in Blankenese mit ca. 30 000,— DM — wollen wir der kleinen evangelischen Gemeinde in Zaragossa beim Bau ihres Gemeindehauses helfen.

Alle Gemeinden, denen wir helfen wollen, haben selbst alles mögliche getan, um allein zu bauen. Ihre Landeskirchen sind zu schwach und brauchen unsere Hilfe.

Helfen Sie uns helfen! Für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe dankt das Gustav-Adolf-Werk in Schleswig-Holstein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Urkunde
über die

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
Martinskirchengemeinde Kiel-Wik
Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Martinskirchengemeinde Kiel-Wik, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Kiel, den 17. August 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Martinskirchengemeinde Kiel-Wik (2) — 72 — VI/C 5

*

Kiel, den 17. August 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Martinskirchengemeinde Kiel-Wik (2) — 72 — VI/C 5

Urkunde
über die

Errichtung einer Propsteipfarrstelle für
Diakonie in der Propstei Husum-Bredstedt.

Gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 62 und Artikel 67 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Husum-Bredstedt wird eine Propsteipfarrstelle für Diakonie errichtet.

§ 2

Zum Aufgabengebiet dieser Pfarrstelle gehört der geistliche Dienst im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk.

§ 3

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Kiel, den 17. August 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Sozialarbeit Husum — 72 — VI/C 5

*

Kiel, den 17. August 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Sozialarbeit Husum — 72 — VI/C 5

Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte

Kiel, den 28. August 1972

Am 1. Mai 1972 ist die Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. 4. 1972 (BGBl. I S. 747), die nachstehend im Wortlaut abgedruckt ist, in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt nach § 26a KBBesG (KGVBl. 1971 S. 162) sinngemäß auch für Kirchenbeamte. Der Erlaß einer besonderen Verordnung ist daher nicht erforderlich. Um eine gleiche Behandlung aller Kirchenbeamten bei der Gewährung der Mehrarbeitsentschädigung zu gewährleisten, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Mehrarbeit darf sich nur auf Ausnahmefälle beschränken. Sie muß vom Dienstvorgesetzten vorher schriftlich angeordnet oder genehmigt werden.

2. Für geleistete Mehrarbeit ist in erster Linie entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Nur wenn zwingende dienstliche Gründe dieses nicht zulassen, sind die anderen Voraussetzungen zur Zahlung der Mehrarbeitsentschädigung zu prüfen. Von dem Beamten zu vertretende Gründe sind nicht zu berücksichtigen.
3. Bis zu insgesamt monatlich 5 Mehrarbeitsstunden bleiben bei der Gewährung von Freizeit und von finanzieller Entschädigung unberücksichtigt. Anders ist es, wenn Mehrarbeit über 5 Stunden im Monat geleistet wird. In diesem Fall sind die gesamten über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Stunden anzurechnen. Die Entschädigung wird jedoch höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat gewährt.
4. Ob und für welche Tätigkeit ein Beamter die Mehrarbeitsentschädigung erhalten kann, richtet sich nach § 2 o.g. Verordnung. Von den dort aufgeführten Merkmalen dürften im kirchlichen Bereich lediglich die des Abs. 2 Ziff. 5 sinngemäß erfüllbar sein. Berücksichtigungsfähig sind danach Mehrarbeiten im Rahmen eines Dienstes zur Herbeiführung eines im besonderen kirchlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses. Der Beamte muß also insbesondere eine Tätigkeit ausüben, die ihrer besonderen kirchlichen Bedeutung nach mit dem Dienst vergleichbar ist, der in Abs. 2 Ziff. 5 a.a.O. als im „öffentlichen Interesse liegend“ qualifiziert ist.
5. Weitere unerläßliche Voraussetzung ist, daß die Mehrarbeit meßbar ist. Meßbar bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Mehrarbeit objektiv als solche zu erkennen und zeitlich zu bestimmen sein muß.
6. Die Mehrarbeitsentschädigung kann mit Wirkung vom 1. Mai 1972 gezahlt werden. Ihre Gewährung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Dienstherrn.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3511 — 72 — XII/C 3

*

Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeits-
entschädigung für Beamte

Vom 26. April 1972

Auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Entschädigungen für Mehrarbeit dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Entschädigung gewährt werden:

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien;

2. im Betriebsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung;
4. im polizeilichen Vollzugsdienst;
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr;
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft;
2. Schichtdienstes;
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert;
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat;
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte, die Bezüge nach § 24 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten. Dies gilt auch für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, denen eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum Besoldungsgesetz oder entsprechenden Landesregelungen gewährt wird; Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 erhalten als Empfänger der genannten Zulage eine Mehrarbeitsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 3

(1) Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann.

(2) Die Entschädigung wird höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat gewährt.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	7,00 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	8,00 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	10,50 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	14,00 Deutsche Mark.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH oder HS angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Entschädigung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fallen 12,00 Deutsche Mark,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 15,00 Deutsche Mark,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 18,00 Deutsche Mark,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 21,00 Deutsche Mark,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 21,00 Deutsche Mark.

Das gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, daß an Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(1) Ist einem Beamten nach dieser Verordnung eine Mehrarbeitsentschädigung zu gewähren und ist diese niedriger als die Entschädigung, die sich unter Beachtung der §§ 3, 5 auf Grund einer bis zum 21. März 1971 erlassenen Regelung ergeben würde, so kann die so ermittelte höhere Entschädigung gewährt werden. Eine nach diesem Tag vorgenommene Änderung der Regelung bleibt außer Betracht.

(2) Steht einem Beamten für geleistete Mehrarbeit nach dieser Verordnung keine Entschädigung zu, wäre ihm jedoch eine Entschädigung für geleistete Mehrarbeit nach einer am 21. März 1971 bestehenden Regelung zu gewähren, so kann diese unter Beachtung der §§ 3, 5 bis zum 31. Dezember 1972 weiter angewendet werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Kiel, den 10. August 1972

Die in der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 24. 3. 1972 (KGVB. S. 59) mit Wirkung vom 1. 1. 1972 geltenden Sätze sind für die Kantorendienste wie folgt zu ändern:

Pos. B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern 20,— DM (16,— DM),
2. Chorprobe mit Erwachsenen 27,— DM (20,— DM).

Die geänderten Sätze sind mit Wirkung vom 1. 8. 1972 anzuwenden. Die Erhöhung der Vergütungssätze für Chorproben erfolgt im Zuge der Angleichung im nordelbischen Bereich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3545 — 72 — XII/C 8

Ferienordnung für das Schuljahr 1973/74

Kiel, den 25. August 1972

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend die Ferientermine der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1973/74 bekannt:

I. Schleswig-Holstein:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	5. 7. 1973	18. 8. 1973	39
Herbst	13. 10. 1973	20. 10. 1973	7
Weihnachten	22. 12. 1973	7. 1. 1974	11
Ostern	1. 4. 1974	20. 4. 1974	16
Pfingsten	1. 6. 1974	4. 6. 1974	2

Unterrichtsfrei sind Freitag, 15. Februar 1974 und Sonnabend, 16. Februar 1974.

II. Hamburg:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	8. 7. 1973	18. 8. 1973	37
Herbst	14. 10. 1973	27. 10. 1973	13
Weihnachten	23. 12. 1973	2. 1. 1974	7
Frühjahr	10. 3. 1974	30. 3. 1974	19
Ostern	16. 4. 1974	16. 4. 1974	1
Pfingsten	4. 6. 1974	4. 6. 1974	1

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42400 — 72 — VIII/B 2

Sexualethische Arbeitstagung des Weißen Kreuzes

Kiel, den 21. August 1972

Wir sind gebeten worden, auf folgendes hinzuweisen:

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Hofgeismar veranstaltet das Weiße Kreuz e. V. vom 10.—12. November 1972 in Hofgeismar eine sexualethische Arbeitstagung unter dem Thema

„Die Ungeborenen“ — Christliche Verantwortung für das werdende menschliche Leben.

Die Tagung ist gedacht für Pastoren sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.

Anmeldungen (bis 15. Oktober 1972) bzw. Anfragen sind zu richten an die Bundeszentrale des Weißen Kreuzes, 35 Kassel-Harleshausen, Postfach 69.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 5211 — 72 — IX

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstr. 17 (Postfach 368), zu richten. Die Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (2) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein ist ab sofort die Stelle eines Jugendwartes bzw. Gemeindegeldhelfers (-helferin) zu besetzen.

Erwünscht ist die Übernahme von Aufgaben vornehmlich in der Kinder- und Jugendarbeit; wenn Neigung vorhanden, Mitarbeit in der Frauen- und Altenarbeit. Bei musikalischer Befähigung ist auch die Übernahme des Organistenamtes an unserer zweiten Predigtstelle in Göhl möglich. Bürotätigkeit wird nicht verlangt.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften des KAT.

Eine Wohnung (Einfamilienhaus-Neubau) ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand z. Hd. von Pastor Klein, 244 Oldenburg i. Holst., Wallstraße 3, Tel.: 04361/2820.

Az.: 30 Oldenburg — 72 — IX

An der Vicelinkirche in Neumünster/Holstein ist die Stelle des hauptberuflichen Kirchenmusikers (A-Stelle) zum 1. Januar 1973 neu zu besetzen.

Nach Möglichkeit weiterzuführen ist die Arbeit mit dem Bach-Chor und dem Bachorchester (Streichorchester), die Musik im Gottesdienst und mehrere Konzerte im Jahr umfaßt (Oratorien-acappella- und Orchesterprogramme).

Der Organistendienst sieht Gottesdienste, Kasualien und Orgelkonzerte vor.

Die Vicelinkirche hat ca. 1 000 Sitzplätze, zu ihr gehören 3 Gemeinden. Vorhanden sind eine 45-registrige, 3-manualige Orgel (Führer 1968) mit mechanischer Traktur und elektrischer Registrieranlage, ein 5-registriges Positiv (von Beckerrath) und ein Flügel (Steinway) im neu eingerichteten Probenraum.

Erwünscht ist die Weiterführung der kooperativen Modelle mit den anderen Kirchenmusikern in der Stadt.

Neumünster, zentrale verkehrsgünstige Lage, hat ca. 90 000 Einwohner.

Bewerbungen werden bis zum 31. Oktober 1972 an den Kirchengemeindeverband Neumünster, 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, Telefon: 04321/ 4 57 33, zu Händen von Herrn Propst Dr. Hauschildt, erbeten.

Az.: 30 Neumünster-Vicelin-Süd — 72 — XI/XIII/D 2

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung in Frankfurt/Main sucht für ihre Propstei in Jerusalem zum 1. April 1973 Nachfolger für

den Verwaltungsleiter der Propstei
und
die Sekretärin des Propstes.

Gesucht werden Interessenten, die nicht nur Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltung haben, sondern auch ihre Arbeit aus christlichem Verantwortungsbewußtsein versehen und bereit und in der Lage sind, den vielfältigen Aufgaben in Jerusalem nachzukommen. Englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind wünschenswert, zum mindesten sollten sie ausbaufähig sein. Von der Sekretärin werden daneben gute Steno- und Schreibmaschinenkenntnisse sowie Umsicht und Gewandtheit im Publikumsverkehr verlangt.

Die Arbeitsverträge werden für drei Jahre geschlossen. Wohnung für die Sekretärin ist vorhanden, für den Verwaltungsleiter wird sie von der Propstei gesucht.

Bewerbungen und Anfragen werden erbeten vom Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung in

6 Frankfurt/Main 1
Bockenheimer Landstr. 109
Postfach 174025, Tel. 770 521.

Az.: 1751 — 72 — XII/C 2

In der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Altona ist ab 1. 4. 1973 die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) neu zu besetzen, da der bisherige Inhaber in den Ruhestand tritt.

Wir suchen eine(n) A-Kirchenmusiker(in), ggf. einen einen B-Kirchenmusiker, der in absehbarer Zeit die A-Prüfung ablegen will.

Die Gemeinde hat ca. 12 000 Glieder. In der Kirche befindet sich eine dreimanualige Kemper-Orgel mit 36 Registern, bei mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur, Baujahr 1956.

Wir suchen einen Musiker, der bereit ist, in Zusammenarbeit mit Pastoren und Mitarbeitern folgende Aufgaben zu übernehmen: allgemeinen Organistendienst, die Leitung der Kantorei, des Frauenchores und des Kinderchores, Durchführung von Abendmusiken; Gemeinde- und Jugendsingarbeit wäre erwünscht.

Für die Beschaffung einer entsprechenden Wohnung wird gesorgt. Die Anstellung erfolgt nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den
KIRCHENVORSTAND DER KREUZKIRCHENGEMEINDE
2 Hamburg 50
Hohenzollernring 80.

Az.: 30 Altona — Kreuz — 72 — XI/XIII/D 2

Das Jugendpfarramt für die Propsteien Blankenese, Niendorf, Pinneberg sucht für das Referat „Allgemeine Jugendarbeit“

eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

Voraussetzung zur Anstellung ist eine Gemeindepraxis und eine Ausbildung an einer kirchlichen Ausbildungsstätte (Diakonie, Pädagogik, Katechetik).

Aufgaben im Jugendpfarramt: Teamarbeit mit den Mitarbeitern im theologisch-pädagogischen Bereich, Jugendgruppenleiterausbildung, Gemeindeberatung, Modellfreizeiten, -begegnungen, Weiter- und Fortbildungsseminare für Mitarbeiter und Helfer.

Anfragen sind zu richten an das Jugendpfarramt, 2 Hamburg 56, Iserberg 1, Tel. 81 42 42, z. Hd. Herrn Pastor Dr. Brandt.

Az.: 30 Propsteiverband Blankenese, Niendorf, Pinneberg

Personalien

Ernannt:

Am 17. August 1972 der Pastor Dr. Werner Plautz, bisher in Port Elizabeth, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Wentorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel;al;

am 24. August 1972 der Pastor Asmus von Davier, bisher in Hohenlockstedt, mit Wirkung vom 1. 9. 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Haseldorf, Propstei Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. September 1972 zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel, Professor Dr. Birkner, Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 1972 zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel, Pastor Hans-Wilhelm Kirchhofer, Kiel.

Berufen:

Am 17. August 1972 der Pastor Dr. Günter Schulze, Genf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 18. August 1972 der Pastor Alexander Kirschstein, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 auf die Dauer von fünf Jahren in die landeskirchliche Pfarrstelle für den persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. 7. 1972 der Pastor Hans-Joachim Reinhardt in Wyk/Föhr zwecks Übertritts in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. 9. 1972 der Pastor Hans-Eberhard Schulz in Büchen zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck.

Eingeführt:

Am 2. Juli 1972 der Pastor Hans Sommer als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön.

Bestätigt:

Am 17. August 1972 die Wahl des Pastors Egbert Krause, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der Bugenhagenkirchengemeinde zu Großflottbek, Propstei Blankenese.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Rudolf Muuß

geboren am 24. 4. 1892 in Meldorf,
gestorben am 31. 7. 1972 in Niebüll.

Der Verstorbene wurde am 1. 6. 1919 in Flensburg ordiniert und war dort anschließend Provinzialvikar. Seit 1920 war er Pastor in Tating und von 1930 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 8. 1957 war er Pastor in Stedesand.



Pastor i. R.

Heinrich Tietgen

geboren am 11. 8. 1893 in Flensburg,
gestorben am 7. 8. 1972 in Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 8. 11. 1925 in Hamburg-Altona ordiniert; er war anschließend Provinzialvikar in Hamburg-Wandsbek und Neumünster. Von 1926 war er Pastor auf Föhr und von 1932 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1957 Pastor in Tolk.